

## Satzung des Vereins Seniorengruppe Gargazon

### **Art.1 - Name - Sitz - Dauer**

1. Der Verein „Seniorengruppe Gargazon“ wurde am neunten März neunzehnhundertdreiundneunzig mit dem Vertrag, unterzeichnet beim Notar Vincenzo Mastellone, in Lana, „Am Gries 28“, Urkundenrolle Nr. 16.663 Sammlung Nr. 2.551, gegründet. Nach der Einrichtung des staatlichen Einheitsregister des Dritten Sektors und nach der Eintragung des Vereins in den betreffenden Abschnitt des Verzeichnisses führt der Verein die Bezeichnung „Seniorengruppe Gargazon EO“ (ehrenamtliche Organisation).

2. Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Gargazon. Eine etwaige Änderung des Sitzes innerhalb des Gebiets der Gemeinde Gargazon erfordert keine Satzungsänderung, soweit dazu ein eigener Beschluss des Vorstands vorliegt und die Änderung anschließend den zuständigen Stellen mitgeteilt wird.

3. Der Verein hat unbegrenzte Dauer.

### **Art.2 – Ziel, Zweck und Tätigkeiten**

1. Die Wiedereingliederung der Senioren des Dorfes in die Gesellschaft ist das oberste Ziel des Vereins. Der Verein ist überparteiisch und überkonfessionell; er stützt sich bei der Umsetzung seiner institutionellen und seiner Vereinstätigkeit auf die Grundsätze der Demokratie, sozialen Teilhabe und Ehrenamtlichkeit.

2. Der Verein verfolgt ohne Gewinnabsicht bürgerschaftliche, solidarische, gemeinnützige Zielsetzungen und übt in folgenden Bereichen Tätigkeiten aus:

a) Sozialmaßnahmen und –dienste gemäß Art. 1, Absätze 1 und 2 des Gesetzes vom 8. November 2000.Mr328 in geltender Fassung, sowie Maßnahmen, Dienste und Leistungen gemäß de Gesetz vom 5. Februar 1992, Nr. 104 und dem Gesetz vom 22. Juni 2016, Nr. 112, in geltender Fassung (Art. 5 Buchst. a) GvD 117/2017);

b) Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse einschließlich der Tätigkeiten, auch im Bereich des Verlagswesens zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und der Tätigkeiten von allgemeinem Interesse (Art. 5, erster Absatz, Buchs. i) GvD 117/2017):

3. Zwecks Verwirklichung dieser Bereiche übt der Verein folgende Tätigkeiten aus:

Er hält Vorträgen mit sozialen, kulturellen, psychologischen und religiösen Themen;

er veranstaltet Ausflüge und Vorträge zum Kennenlernen der Heimat;

er veranstaltet vielfältige Seniorenrunden zur Pflege der Gesellschaft und Gemeinschaft;

er übt jegliche andere nicht eigens in dieser Aufzählung erwähnte Tätigkeit aus, die auf jeden Fall mit den oben genannten Tätigkeiten und Ziele verbunden ist.

4. Der Verein übt laut Art. 6 des Kodex des Dritten Sektors auch andere von den Tätigkeiten im allgemeinen Interesse abweichende Aktivitäten aus, unter der Voraussetzung, dass es sich um Nebentätigkeiten handelt und sie der Hauptvereinstätigkeit dienlich sind. Die Festlegung dieser weiteren Tätigkeiten obliegt dem Vorstand, der unter Beachtung etwaiger Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu diesem Thema verpflichtet ist, die Kriterien und Obergrenzen einzuhalten, die für die Ausübung solcher Tätigkeiten im genannten Kodex und in den Durchführungsbestimmungen zum Kodex festgelegt sind.

### **Art. 3 Mitgliedschaft**

1. Der Verein setzt sich aus effektiven Mitgliedern und aus Ehrenmitgliedern zusammen.

2. Effektive Mitglieder sind jene, die die Verfügungsgewalt und die Verantwortlichkeit der Vereinigung innehaben, die Mitgliederversammlungen des Vereins bilden und das aktive und passive Wahlrecht besitzen, vorausgesetzt, dass sie den Mitgliedsbeitrag bezahlen.

Ehrenmitglieder sind jene, die Tätigkeiten innerhalb der Vereinigung ausgeübt haben, die vom Vorstand für verdienstvoll erachtet wurden.

3. In Bezug auf die Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein werden alle Mitglieder gleich behandelt. Sie haben Anrecht in den Räumlichkeiten der Vereinigung zu verkehren und die Pflicht den guten Ruf des Vereins zu verteidigen und die Bestimmungen der Einrichtungen und Verbände, denen die Vereinigung angehört, zu beachten.

4. Als effektives Mitglied zugelassen sind alle Personen, die an den Vorstand auf einem vom Verein vorbereiteten Formblatt einen Antrag stellen.

5. Der Vorstand beschließt die Annahme oder Ablehnung des Mitgliedsantrags innerhalb von 60 (sechzig) Tagen ab Einreichung des Antrags. Der Vorstand entscheidet nach nicht diskriminierenden Kriterien sowie im Einklang mit den angestrebten Zielen und den vom Verein ausgeübten Tätigkeiten im allgemeinen Interesse.

6. Das neue Mitglied wird ins Mitgliederbuch eingetragen und hat Anrecht auf Einsichtnahme in die Bücher des Vereins.

7. Eine etwaige Ablehnung muss begründet und dem Antragsteller schriftlich innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab dem Beschluss mitgeteilt werden.

8. Gegen den Beschluss kann der Antragsteller innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab Erhalt der Mitteilung dem Schiedsgericht einen eigenen Antrag auf Aufhebung der Nichtaufnahme unterbreiten.

9. Die Mitglieder beenden ihre Mitgliedschaft in der Vereinigung, wenn sie:

- a) freiwillig ihren Austritt erklären;
- b) ausgeschlossen werden. Der Ausschluss muss mit absoluter Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes erfolgen und wird gegen jenes Mitglied ausgesprochen, das aus verschiedenen Gründen das Vereinsgeschehen stört. Der Beschluss des Ausschusses muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.
- c) Den Mitgliedsbeitrag trotz Aufforderung nicht bezahlen.
- d) Sterben.

#### **Art. 4 Geschäftsjahr und Finanzhaushalt**

1. Das Geschäftsjahr und der Finanzhaushalt beginnen am 1. Jänner und enden am 31. Dezember jedes Jahres.

### **Art. 5 Vereinsorgane**

1. Die Vereinsorgane sind:

- a) Die Mitgliederversammlung (ordentliche oder außerordentliche);
- b) Der Präsident;
- c) Der Vorstand ;
- d) Zwei Rechnungsprüfer.

2. Die Vereinsorgane werden für drei Jahre gewählt und können wiedergewählt werden.

### **Art. 6 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins und wird zu ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen einberufen.

2. An den ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen des Vereins dürfen nur die Mitglieder, die der Zahlung des Jahresbeitrages ordnungsgemäß nachgekommen sind, teilnehmen.

3. Jedes Mitglied kann persönlich an der Versammlung teilnehmen oder sich von einem anderen Mitglied per Vollmacht vertreten lassen. Die Vollmacht muss schriftlich erteilt und unterzeichnet werden und muss den Namen des vertretenen Mitglieds und der bevollmächtigten Person enthalten. Pro Mitglied sind maximal drei Vollmachten zulässig.

### **Art. 7 Einberufung der Mitgliederversammlung und Quorum**

1. Die Einberufung der ordentlichen Versammlung erfolgt üblicherweise innerhalb des Jäners jedes Jahres, besonders, um den Haushaltsabschluss des Vorjahres und den Haushaltsvoranschlag für das laufende Jahr zu genehmigen.

2. Die Einberufung der Versammlung kann, außer seitens des Vorstandes nach diesbezüglicher Beschlussfassung, auch von der absoluten Mehrheit der effektiven Mitglieder, die die Tagesordnung bestimmen können,

verlangt werden. In diesem Fall muss die Versammlung innerhalb von dreißig Tagen nach Eingang des Ansuchens beim Vorstandsvorsitzenden einberufen werden. Die Einberufung der Versammlung muss mindestens acht Tage vor dem Datum der Einberufung mittels eigener Kundmachung an der Anschlagetafel der Vereinigung und außerdem mittels schriftlicher Aufforderung gerichtet an die Mitglieder, oder per Mail, erfolgen.

3. Sowohl die ordentliche als auch die außerordentliche Versammlung ist bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder beschlussfähig. Nach Ablauf einer Stunde ist die Versammlung in zweiter Einberufung beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

### **Art. 8 Befugnisse der Versammlung**

1. Die Versammlung der Mitglieder ist zuständig für

- a) den Rechenschaftsbericht und den Haushaltsvoranschlag des Vorstandes;
- b) den Haushaltsvoranschlag und Haushaltsabschluss, welche beide vom Vorstand vorgelegt werden;
- c) die Wahl und Abwahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsprüfer, die Festlegung der Anzahl der Mitglieder des Vorstandes;
- d) die Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage ihnen gegenüber;
- e) die Beschlussfassung über die Satzungsänderung;
- f) die Genehmigung der Geschäftsordnung der Vollversammlung;
- g) die Beschlussfassung über die Auflösung, Umwandlung, Fusion und Spaltung des Vereins.
- h) Beschlussfassung über die Vermögensprobleme des Vereins;
- i) Über jedes andere der Versammlung vom Vorstand zur Diskussion und Genehmigung vorgeschlagener Themen zu diskutieren.

### **Art. 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Satzungsabänderungen, Auflösung, Umwandlung, Fusion und Spaltung des Vereins können nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung diskutiert und beschlossen werden und dies nur dann, wenn sie auf die Tagesordnung gesetzt wurden.

2. Für derartige Beschlüsse ist darüber hinaus die Zustimmung von mindestens 4/5 der Abstimmenden, die aus der Hälfte plus eins der Mitglieder bestehen müssen, erforderlich. Davon ausgenommen ist die Auflösung des Vereins und die Zuweisung des Vermögens, wofür eine Zustimmung von mindestens drei Viertel der Mitglieder erforderlich ist.

### **Art. 10 der Vorstand**

1. Der Vorstand bleibt drei Jahre im Amt. Es obliegt ihm:

- a) über die Mitgliedsanträge zu entscheiden;
- b) der Mitgliederversammlung, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der vorliegenden Satzung, den Ausschuss von Mitgliedern wegen Säumigkeit oder Unwürdigkeit vorzuschlagen;
- c) Entscheidungen über das Verhalten der Mitglieder zu treffen;
- d) den Haushaltsvoranschlag und den Haushaltsabschluss, der der Mitgliederversammlung vorgelegt wird, abzufassen und die ordentliche Verwaltung zu führen, sowie die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge festzusetzen;
- e) die Termine für die ordentlichen Mitgliederversammlungen, die mindestens einmal im Jahr anzusetzen sind, zu beschließen und die außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies für erforderlich hält oder wenn es von den Mitgliedern verlangt wird;
- f) die Tätigkeit des Vereins unter Berücksichtigung der Richtlinien der Versammlung zu planen;
- g) alle eventuell erforderlich erscheinenden Disziplinarmaßnahmen gegen Mitglieder, die die Vereinigung in Anspruch nehmen, zu ergreifen;
- h) die ordentliche Verwaltung und, unter Ausschluss der Aufgaben, die durch die vorliegende Satzung ausdrücklich der Versammlung zugeteilt worden ist, die außerordentliche Verwaltung zu führen.

### **Art. 11 Der Präsident, der Sekretär, der Schatzmeister**

1. Der Präsident ist der gesetzliche Vertreter des Vereins, er vertritt den Verein nach außen, Dritten gegenüber und vor Gericht und leitet die Vereinigung. Es kann aus den Reihen der Mitglieder des Vorstandes einen

Vizepräsident ernennen, der ihn bei Abwesenheit oder zeitlicher Verhinderung in den Funktionen vertritt, für die er vom Präsidenten ausdrücklich beauftragt wird.

2. Ein Mitglied des Vorstandes wird vom Vorstand als Sekretär gewählt. Der Sekretär sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Präsidenten, des Vorstandes und der Versammlung, er verfasst die Sitzungsprotokolle, bearbeitet die Korrespondenz und führt das Chronikbuch.

3. Der Schatzmeister wird vom Vorstand gewählt. Er sorgt für die Verwaltung der Vereinigung, er übernimmt das Inkasso der Einnahmen und das Führen der Bücher der Vereinigung. Er sorgt für die Wahrung der Besitztümer der Vereinigung und tätigt die Ausgaben, die auf die Anweisung des Vorstandes bezahlt werden müssen. Er kann gleichzeitig auch als Sekretär gewählt werden.

### **Art. 12 Die Rechnungsprüfer**

1. Die Rechnungsprüfer bestehen aus 2 von der Versammlung gewählten Mitgliedern, sie nehmen beratend an den Sitzungen des Vorstandes teil. Die Rechnungsprüfer üben die Aufsicht über die Verwaltung der Vereinigung aus. Im Falle, dass sie Unregelmäßigkeiten festgestellt haben, haben sie das Recht, die Versammlung einzuberufen. Sie bleiben für drei Jahre im Amt und können wiedergewählt werden.

### **Art. 13 Unvereinbarkeit**

Die Ämter des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Sekretärs und des Schatzmeisters der Vereinigung sind unvereinbar mit der Stellung eines entlohnten Angestellten oder mit einem freiberuflich Beauftragten der Vereinigung. Das Amt der Rechnungsprüfer ist mit allen anderen Funktionen unvereinbar.

2. Die Mitglieder der Vereinsorgane dürfen keine Vergütung beziehen; davon ausgenommen ist die Rückerstattung der Spesen, die im Rahmen der Ausübung der Funktion tatsächlich angefallen sind und belegt werden.

### **Art. 14 Schiedsgericht**

1. Alle Streitigkeiten zwischen der Vereinigung und den Mitgliedern werden einem dreiköpfigen Schiedsgericht unterbreitet, dessen Mitglieder

der Vereinigung angehören müssen: zwei der drei Mitglieder werden von den betroffenen Parteien gewählt, das dritte, das den Vorsitz führt, wird vom Vorstand ernannt, und darf nicht Vorstandsmitglied sein. Dem Schiedsgericht werden weitgehende Untersuchungs- und Entscheidungsbefugnisse übertragen, und dessen Spruch ist unanfechtbar.

2. Das Schiedsgericht kann als Disziplinarmaßnahme die von dem Verein beschlossenen Sanktionen verhängen. Die Mitglieder sind verpflichtet obige Kompromissklausel anzunehmen.

### **Art. 15 Sektionen**

1. Der Verein kann an Ortschaften, die er zur Erreichung der Zielsetzungen des Vereins für vorteilhaft erachtet, Sektionen errichten.

### **Art. 16 Geldmittel**

1. Die Geldmittel des Vereins bestehen aus den Mitgliedsbeiträgen, die vom Vorstand alljährlich festgelegt werden, weiters aus den Beiträgen von Körperschaften, Privaten und Vereinigungen, testamentarische Schenkungen und Nachlässe, Vermögenserträge; Sammlung von Geldmitteln, Erlöse aus den im allgemeinen Interesse ausgeübten Tätigkeiten und aus den weiteren Tätigkeiten laut Art. 6 des Kodex des Dritten Sektors; alle anderen Einnahmen, die gemäß Kodex des Dritten Sektors und gemäß den anderen einschlägigen Bestimmungen zulässig sind.

### **17 Vereinsvermögen**

1. Das Vereinsvermögen wird für die Ausübung der satzungsmäßigen Tätigkeit und ausschließlich zur Realisierung der zivilgesellschaftlichen, solidarischen und gemeinnützigen Ziele verwendet.

2. Die - auch indirekte - Ausschüttung von Gewinnen und Verwaltungsüberschüssen, Fonds und Rücklagen mit jeglicher Bezeichnung an die Gründer, Mitglieder, Arbeitnehmer und Mitarbeiter, an Vorstandsmitglieder und an die Mitglieder von anderen Vereinsorganen, auch bei einem Austritt oder in allen anderen Fällen, in denen eine Einzelperson ihre Vereinsmitgliedschaft auflöst, ist verboten.



## **Art. 18 Haftung**

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haften neben dem Verein selbst auch persönlich und als Gesamtschuldner die Personen, die im Namen und für Rechnung des Vereins gehandelt haben.

## **Art. 19 Ehrenamtlich Tätige und ehrenamtliche Tätigkeit**

1. Die ehrenamtlich Tätigen (Mitglieder oder Nichtmitglieder), die ihre Tätigkeit nicht nur gelegentlich ausüben, werden in ein eigenes Verzeichnis eingetragen.
2. Für seine ehrenamtlich Tätigen weiters eine für die ehrenamtliche Tätigkeit geltende Unfall- und Krankenversicherung sowie eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Für die ehrenamtliche Tätigkeit wird auf keinen Fall eine Vergütung entrichtet, auch nicht vom Hilfeempfänger/von der Hilfeempfängerin. Den ehrenamtlich Tätigen werden nur die Kosten erstattet, die tatsächlich für die durchgeführte Tätigkeit angefallen sind und genau belegt werden müssen; die Spesenvergütung erfolgt nach Genehmigung durch den Vorstand und in dem von ihm festgesetzten Rahmen.

## **Art. 20 Auflösung des Vereins und Übertragung des Vermögens**

1. Die Versammlung, welche die Auflösung beschließt, ernennt einen oder mehrere Liquidatoren und beschließt den Verwendungszweck des Restvermögens, das - nach vorheriger positiver Stellungnahme durch das in Art. 45, Abs. 1 des Kodex des Dritten Sektors genannte Amt und vorbehaltlich einer gesetzlich vorgeschriebenen anderweitigen Zweckbestimmung - anderen Körperschaften des Dritten Sektors zugewiesen werden muss; falls die Mitgliederversammlung diese Körperschaften nicht bestimmt, geht das Vermögen - wie in Art. 9 des Kodex des Dritten Sektors vorgeschrieben - an die Stiftung „Fondazione Italia Sociale“.

## Art. 21 Verweisbestimmung

1. Für alles, was nicht ausdrücklich in dieser Satzung vorgesehen ist, gelten der Kodex des Dritten Sektors und seine Durchführungsbestimmungen und - soweit vereinbar - das Zivilgesetzbuch und die dazugehörigen Durchführungsbestimmungen.

Gargazon, den 04. März 2020

Die Leiterin der Seniorengruppe

.....*Aster Agatha*.....

- Aster Agatha

Die Stellvertreterin

.....*Siller Gorfer Cäcilia*.....

Siller Gorfer Cäcilia

Mitglieder des Vorstandes:

.....*Bertoldi Maria Theresia*.....

Bertoldi Maria Theresia

.....*Dereani Pichler Ornella*.....

Dereani Pichler Ornella

.....*Heidenberger Cassin Valtrude*.....

Heidenberger Cassin Valtrude

.....*Weger Kuen Gufler Annemarie*.....

Weger Kuen Gufler Annemarie

AGENZIA DELLE ENTRATE – UFFICIO DI MERANO  
AGENTUR DER EINNAHMEN – AMT MERAN

Registrato in data odierna **11 GIU. 2020**  
Registriert mit heutigem Datum

al n./unter Nr. **686**  
Serie 3  
Esatti € ESENTE  
Eingezahlt € STEUERFREI

Il Funzionario – Der Funktionär\*  
(Daniela Fanton)  
firma su delega prot. n. 2716 del 15.11.2013  
del Direttore Provinciale (Hildegard Olga Ungerer)

IL DIRETTORE DELL'UFFICIO  
Clemens Tscheneit\*  
\* Firma su delega del Direttore  
Provinciale Hildegard Olga Ungerer